



Wege in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher in Nordrhein-Westfalen

(letzte Aktualisierung: 08.11.2021)



Inhalt

1. Pädagogische Ausbildungsberufe	2
2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung.....	6
3. Finanzierungsmöglichkeiten	11
4. Beratung und Zuständigkeiten	22
5. Schulen und Praxisstellen finden.....	25
6. Direkter Einstieg in den Beruf.....	27
7. Externenprüfung	30
8. Hochschulstudium	32

1. Pädagogische Ausbildungsberufe

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ist genau genommen eine Weiterbildung. Wer mit mittlerem Schulabschluss die Schule verlässt, kann noch nicht direkt die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher beginnen. Als berufliche Voraussetzung ist in der Regel eine erste pädagogische Ausbildung erforderlich. In Nordrhein-Westfalen führt für Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit mindestens einem Hauptschulabschluss der Weg in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher meist über die Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger. Für Personen mit höheren schulischen Qualifikationen - z.B. mit mittlerem Bildungsabschluss in Verbindung mit einem fachfremden Berufsabschluss - gibt es Möglichkeiten des direkten Quereinstiegs in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher, siehe [Kapitel 2](#).

Die im Folgenden aufgeführten Ausbildungsformen können in Nordrhein-Westfalen über unterschiedliche Formen des BAföG gefördert werden. Über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter sind ebenfalls Förderungen möglich. Informationen zur Finanzierung der Ausbildungen finden Sie in [Kapitel 3](#).



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Hinweis: Die Beratungsstelle „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher – Wege in den Beruf“ berät persönlich bei allen Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung – telefonisch und per E-Mail. Kontaktdaten und Beratungszeiten finden Sie in [Kapitel 4](#).

1.1. Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger

Die Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger findet an **Berufsfachschulen für Kinderpflege** statt und dauert in NRW **zwei Jahre**. Es gibt zwei Formate:

- in Vollzeit (unvergütet)
- praxisorientiert (in der Regel vergütet; neue Ausbildungsform seit 2021)

Als Ergänzungskräfte unterstützen Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in Kitas. Sie werden in NRW hauptsächlich in Kindergartengruppen (3 Jahre bis Schuleintritt) eingesetzt und dürfen keine Leitungsaufgaben übernehmen. Nach Abschluss der Ausbildung ist der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich.

Die vollzeitschulische Ausbildung kann über BAföG für Schülerinnen und Schüler und ggf. ergänzend durch das Jobcenter gefördert werden, siehe [Kapitel 3.3](#).

Die zeitliche Organisation in den beiden Ausbildungsjahren kann sich von Schule zu Schule unterscheiden. Mehr Informationen bietet die [Handreichung zur Organisation der praxisintegrierten Ausbildung zur „Staatlich geprüften Kinderpflegerin“/zum „Staatlich geprüften Kinderpfleger“](#) (Stand 26.04.2021).

Hier finden Sie [allgemeine Informationen zum Berufsbild](#) und einen Videoclip der Agentur für Arbeit.

1.2 Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten

Die Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten findet an **Berufsfachschulen für Sozialwesen** statt und dauert zwei Jahre. Die Ausbildung vermittelt neben sozialpädagogischen Inhalten auch Kenntnisse im Bereich Pflege.

Sozialassistentinnen und Sozialassistenten unterstützen in NRW als Ergänzungskräfte die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in Kitas. Nach Abschluss der Ausbildung ist der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Die Ausbildung kann über BAföG für Schülerinnen und Schüler und ggf. ergänzend durch das Jobcenter gefördert werden, siehe [Kapitel 3.3](#).

Hier finden Sie [allgemeine Informationen zum Berufsbild](#) und einen Videoclip der Agentur für Arbeit.

1.3 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher findet in Nordrhein-Westfalen an **Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik** (Berufskollegs) statt. Mit Bestehen der Ausbildung wird neben der staatlichen Anerkennung der „Bachelor Professional in Sozialwesen“ verliehen. Erzieherinnen und Erzieher fördern Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Ausbildung bereitet auf die Arbeit mit diesen Altersgruppen vor. Erzieherinnen dürfen in Kitas Gruppen leiten und mit genügend Berufserfahrung auch die Einrichtungsleitung übernehmen.

Hinweis: Der neue **Bachelor Professional in Sozialwesen** soll die Gleichwertigkeit der höheren beruflichen Abschlüsse mit einem Studienabschluss verdeutlichen. Er berechtigt jedoch nicht zum Einstieg in ein Masterstudium. Wie bisher können aber Anteile der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher für ein pädagogisches Studium angerechnet werden. Auch ohne Abitur ist für Erzieherinnen und Erzieher ein Studium möglich.

Hier finden Sie [allgemeine Informationen zum Berufsbild](#) und einen Videoclip der Agentur für Arbeit.

Die Ausbildung kann von den Fachschulen in **vollzeitschulischer, teilzeitschulischer** oder **praxisintegrierter Form (PiA)** angeboten werden.

Verkürzungsmöglichkeiten

- Verkürzungen des fachtheoretischen Teils aller Ausbildungsformen zur Erzieherin und zum Erzieher sind in Nordrhein-Westfalen ausgeschlossen
- Das Berufspraktikum der VZ- und TZ-Ausbildung kann um maximal 6 Monate verkürzt werden, wenn die antragstellende Person bereits mindestens drei Jahre in sozialpädagogischen Einrichtungen (oder möglicherweise auch in Einrichtungen der Behindertenhilfe) beruflich tätig war und während des fachtheoretischen Ausbildungsabschnittes und im Fachschulexamen mindestens befriedigende Leistungen erbracht hat. Das Berufspraktikum endet mit einer Prüfung in Form eines Kolloquiums siehe **Anlage E, § 31 (1)** der [APO-BK](#).



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

1.3.1 Vollzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die vollzeitschulische Ausbildungsform dauert drei Jahre. Sie gliedert sich wie folgt:

- zwei Jahre Fachschule (unvergütet)
- ein Jahr Berufspraktikum in Vollzeit (vergütet)

Falls die individuellen Förderbedingungen erfüllt sind, können die ersten beiden Jahre dieser Ausbildungsform über BAföG für Schülerinnen und Schüler oder Aufstiegs-BAföG (AFBG) oder über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter gefördert werden.

1.3.2 Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) zur Erzieherin und zum Erzieher dauert drei Jahre. Im Rahmen der PiA ist man in einer sozialpädagogischen Einrichtung angestellt und arbeitet dort an einem bis drei Tagen in der Woche (abhängig vom Ausbildungsjahr und der jeweiligen Fachschule). An den anderen Tagen der Woche besucht man das Berufskolleg.

In der Praxisstelle muss man während der Ausbildungszeit mindestens 18 Stunden pro Woche tätig sein. In der Regel erhalten die PiA-Fachschülerinnen und -Fachschüler über die gesamte Ausbildungsdauer eine Praktikumsvergütung: Die Vergütung kann je nach Träger, Region und Ausbildungsjahr in der Höhe sehr unterschiedlich ausfallen, siehe [Kapitel 3.2](#).

Falls die individuellen Förderbedingungen erfüllt sind, können die ersten beiden Drittel dieser Ausbildungsvariante über Aufstiegs-BAföG (AFBG) oder über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter gefördert werden.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat eine [Handreichung PiA](#) veröffentlicht.

1.3.3 Teilzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

An wenigen Fachschulen Nordrhein-Westfalens gibt es auch eine teilzeitschulische Ausbildungsform. Diese kann je nach Fachschule unterschiedlich lang sein und gliedert sich wie folgt:

- 3 bis 5 Jahre Besuch einer Fachschule in Teilzeit



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- 1 bis 2 Berufspraktikum (je nachdem, ob dieses in Voll- oder in Teilzeit absolviert wird).

Die längere Dauer der Ausbildung ergibt einen geringeren Umfang der Wochenstundenzahl. Die Teilzeitausbildung in Nordrhein-Westfalen richtet sich vor allem an ausgebildete Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, die sich zur Erzieherin und zum Erzieher weiterqualifizieren möchten. In der Regel sind sie während ihrer Teilzeitausbildung in einer Kita als Ergänzungskraft angestellt und verdienen sich darüber ihren Lebensunterhalt.

Falls die individuellen Förderbedingungen erfüllt sind, können die ersten beiden Drittel dieser Ausbildungsvariante möglicherweise über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter gefördert werden, siehe [Kapitel 3.7](#).

1.3.4 Kombiniert: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher + Abitur

Dieser Ausbildungsgang wird an **Beruflichen Gymnasien der Fachrichtung Gesundheit und Soziales** angeboten und dauert vier Jahre. Nach drei Jahren wird die Allgemeine Hochschulreife erworben. Das vierte Jahr ist ein Berufspraktikum in sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern mit begleitendem Unterricht in Blockform.

1.3.5 Kombiniert: Studium und Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

An einigen Hochschulen gibt es Studiengänge, die in 8 Semestern zu einem Bachelor Kindheitspädagogik, Sozialpädagogik oder internationales Grundschullehramt führen und die staatliche Anerkennung als Erzieherin und Erzieher einschließen. Informationen dazu finden Sie bei den Hochschulen und Fachschulen.

2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung

Um zu erfahren, welche Zugangsvoraussetzungen in NRW gelten und welche Bewerbungsfristen es gibt, fragen Sie am besten direkt bei den Berufsfachschulen (Ausbildung zur Kinderpflege oder zur Sozialassistenten) und Fachschulen (Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher) nach. **Die Schulen sind dazu beauftragt, Interessierte zu beraten.** Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen und nehmen Sie Kontakt auf. Denn auch innerhalb eines Bundeslandes können sich die Angebote voneinander unterscheiden, beispielsweise bei den



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Unterrichtszeiten oder auch den Zulassungsvoraussetzungen. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an.

Die Ausbildungsgänge beginnen unseren Informationen nach in NRW immer nach den Sommerferien. In einzelnen anderen Bundesländern können mitunter auch zusätzlich im Frühjahr Ausbildungsgänge gestartet werden.

Hinweis: Seit 01.03.2020 gilt das [Masernschutzgesetz](#). Vor einem Praktikum oder einer Berufstätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung ist der Nachweis über mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern vorzulegen. Dies gilt für Personen, die nach 1970 geboren sind.

Zulassung in anderen Bundesländern

Die Aufnahmevoraussetzungen von Berufsfachschulen und Fachschulen/-akademien sind nicht bundeseinheitlich geregelt. Ein Blick auf die Ausbildungsmodelle, Aufnahmevoraussetzungen und Finanzierungs- bzw. Verdienstmöglichkeiten in anderen (z.B. angrenzenden) Bundesländern kann sich im Einzelfall durchaus lohnen. Man sollte sich in dem Fall immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss.

[Informationsübersichten aller Bundesländer finden Sie hier](#). Mit Doppelklick auf das Bundesland in der Deutschlandkarte öffnet sich das PDF.

2.1 Zulassung: Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger

Als Voraussetzung für die **vollzeitschulische** Ausbildungsform ist gefordert:

- Hauptschulabschluss
- ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG

Als Voraussetzung für die **praxisintegrierte** Ausbildungsform ist zusätzlich ein Praktikumsvertrag mit dem Träger einer Kindertagesstätte notwendig. Dabei ist sicherzustellen, dass die Praktikantin oder der Praktikant sowohl in den Altersstufen von 0 bis 3 Jahren als auch in der Altersstufe von 3 bis 6 Jahren eingesetzt wird.

Mehr Informationen bietet die [Handreichung zur Organisation der praxisintegrierten Ausbildung zur „Staatlich geprüften Kinderpflegerin“/zum „Staatlich geprüften Kinderpfleger“](#) (Stand 26.04.2021).



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Die rechtliche Grundlage zur Kinderpflegeausbildung finden Sie in **Anlage B** der [Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufskollegs \(APO-BK\)](#).

Hinweis: Informationen zur Finanzierung des Lebensunterhalts während der Ausbildung finden Sie in [Kapitel 3](#).

2.2 Zulassung: Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten

Als Voraussetzung ist gefordert:

- Hauptschulabschluss
- ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG

Die Informationen zum Bildungsgang und gesetzlichen Grundlagen sind in den unter 2.1 verlinkten Dokumenten nachzulesen.

2.3 Zulassung: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Für alle Ausbildungsformen zur Erzieherin und Erzieher in Nordrhein-Westfalen gelten die gleichen Aufnahmevoraussetzungen. Um eine praxisintegrierte Ausbildung (PiA) beginnen zu können, wird zusätzlich ein Anstellungsvertrag in einer sozialpädagogischen Einrichtung benötigt.

Hinweis: Zum notwendigen Sprachniveau für Personen mit einer anderen Muttersprache als Deutsch gibt es in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung keine Aussagen. Die Fachschulen stellen die sprachliche Eignung fest. Es ist hilfreich, zu Beginn der Ausbildung über Deutschkenntnisse mindestens auf Niveau B2 - besser noch C1 – zu verfügen. So sind die hohen sprachlichen Anforderungen der Fachschule zu bewältigen.

Einen [unverbindlichen Selbsttest](#) bietet das Goethe-Institut..

Als Voraussetzungen sind nachzuweisen:

Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)

- **und** der Nachweis der persönlichen Eignung durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
- **und** ein einschlägiger Ausbildungsberuf (Kinderpflegerin und Kinderpfleger, Sozialassistentin und Sozialassistent und vergleichbare zweijährige Ausbildungen)



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- **oder** Hochschulzugangsberechtigung und einschlägige berufliche Tätigkeiten von mindestens sechs Wochen in Vollzeit in einer für den Bildungsgang geeigneten Einrichtung. Bei Teilzeit verlängert sich die Gesamtzeit in entsprechendem Umfang.
- **oder** eine nicht einschlägige Berufsausbildung und einschlägige berufliche Tätigkeiten von mindestens sechs Wochen in Vollzeit in einer für den Bildungsgang geeigneten Einrichtung. Bei Teilzeit verlängert sich die Gesamtzeit in entsprechendem Umfang.
- **oder** eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren. Auf die Berufstätigkeit kann der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule angerechnet werden.

Die kompletten Aufnahmevoraussetzungen der Fachschulen für Sozialwesen in der Fachrichtung Sozialpädagogik finden Sie in der Anlage E, **§ 5** und **§ 28** der [Verordnung über die Ausbildung und Prüfung](#) in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK).

Hinweis: Informationen zur Finanzierung des Lebensunterhalts während der Ausbildung und im Vorpraktikum finden Sie in [Kapitel 3](#).

Zulassung zur kombinierten Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher + Abitur

Voraussetzung für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 11 des Beruflichen Gymnasiums ist die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, das entspricht der Fachoberschulreife mit Qualifikationsvermerk oder einem vergleichbaren Abschluss aus dem Ausland. Für Personen mit Abschluss an einem Weiterbildungskolleg gilt entsprechend der § 28 Abs. 3 Satz 3 APO-WbK.

Die gesetzliche Grundlage ist dem **§ 3** der [Anlage D APO-BK](#) zu entnehmen.

2.4 Schulische Voraussetzung: Der Mittlere Schulabschluss

Der Mittlere Schulabschluss (MSA) ist schulische Voraussetzung für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher. In Nordrhein-Westfalen heißt der MSA **Fachoberschulreife**. In anderen Bundesländern kann der MSA andere Bezeichnungen haben (Realschulabschluss, Sekundarabschluss I, Mittlere Reife, Qualifizierter Sekundarabschluss I etc.). Auch Mittlere Schulabschlüsse aus anderen Bundesländern werden anerkannt.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

In Nordrhein-Westfalen kann im Rahmen der Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger oder zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten der MSA erworben werden. Hier finden Sie eine [Übersicht über die Abschlüsse der einzelnen Bildungsgänge](#).

2.4.1 Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse

Über die Anerkennung ausländischer mittlerer Schulabschlüsse entscheidet die Bezirksregierung Köln. Auf Antrag wird in jedem Einzelfall die Anerkennung der Gleichwertigkeit mit einem deutschen Schulabschluss geprüft. Hier finden Sie die Ansprechpersonen, das Antragsformular und [weitere Informationen](#) zur Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse.

2.4.2 Fachoberschulreife über Externenprüfung erwerben

Eine Prüfung für Externe ist in Nordrhein-Westfalen möglich. Zuständig sind jeweils die Bezirksregierungen. Deren Kontaktdaten finden Sie in [Kapitel 4](#). Zur rechtlichen Grundlage der Prüfung siehe [Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I](#) (PO-Externe-S I).

Zur Vorbereitung auf die Prüfung gibt es Kurse (ggf. förderfähig über BAföG, siehe [Kapitel 3.3](#)). Diese Kurse können in Vollzeit, als Abendschule oder als Fernkurse angeboten werden. Bei der Wahl der Organisationsform sollte man abwägen: Manchmal scheint ein zeitlich flexibler Fernkurs am besten umsetzbar. Doch sind Fernkurse nicht für jeden „Lerntyp“ gut geeignet. Bestimmten Menschen hilft es sehr, wenn sie feste Unterrichtszeiten in Klassenform haben. Mit Mitschülerinnen und Mitschülern können dann beispielsweise Lerngruppen gebildet werden.

Es gibt unterschiedliche Bildungsträger, die Vorbereitungskurse auf eine Prüfung zum Mittleren Schulabschluss anbieten, z.B. die Volkshochschulen. Wir empfehlen, sich Zeit dafür zu nehmen, ein geeignetes und finanzierbares Angebot zu finden. Die Kosten dafür können von Anbieter zu Anbieter stark variieren.

Hier finden Sie [Beratung und weitere Informationen](#) zum „Zweiten Bildungsweg“.

Über das [KURSNET](#) der Bundesagentur für Arbeit finden Sie Bildungsanbieter.

2.5 Studieren ohne Abitur

Informationen über den sogenannten „Dritten Bildungsweg“ (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) [finden Sie hier](#) für jedes Bundesland.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Informationen zur vergüteten Tätigkeit während eines einschlägigen Studiums finden Sie in [Kapitel 3.2.4.](#)

3. Finanzierungsmöglichkeiten

Vor Beginn einer Ausbildung ist es wichtig zu klären, wie die finanzielle Situation in der gesamten Ausbildungszeit aussehen wird. Eine Vergütung und/oder andere Förderungen müssen zum Bestreiten des Lebensunterhalts reichen. Im Folgenden finden Sie Informationen rund um das Thema Geld.

Hinweis: Finanzielle Leistungen für Familien stellt das [Starke-Familien-Checkheft](#) des Bundesfamilienministeriums vor.

3.1 Schulgeld

An Berufsfachschulen und Fachschulen in Nordrhein-Westfalen wird kein Schulgeld erhoben. Kosten können allerdings für Lernmittel entstehen.

3.2 Ausbildungsvergütung und Finanzierung von Praktika

Vor allem für Menschen, die aus anderen Berufszweigen kommen und/oder eine Familie zu versorgen haben, sind Ausbildung und auch Vorpraktika nur umsetzbar, wenn der Lebensunterhalt in diesen Phasen finanziert werden kann.

3.2.1 Finanzierung von Vorpraktika

Zur Zulassung in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Nordrhein-Westfalen benötigen Personen ohne pädagogischen Berufsabschluss Praxiserfahrung vor Beginn der Ausbildung.

Uns sind folgende Möglichkeiten zur Finanzierung des Lebensunterhalts während eines Praktikums in der frühen Bildung vor Ausbildungsbeginn bekannt:

- für Personen, die ein Pflichtpraktikum absolvieren müssen, um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zu erfüllen: BAföG ([siehe Kapitel 3.3](#))



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- ALG-I-Berechtigten können jeweils bis zu 6-wöchige Praktika bei parallelem Leistungsbezug gewährt werden
- ALG-II-Berechtigten können Praktika bei parallelem Leistungsbezug gewährt werden
- Freiwilligendienste (paralleler ALG-II-Bezug ist möglich und 200 Euro des „Taschengelds“ bleiben anrechnungsfrei)
 - Freiwilligendienste nur [für unter 27-Jährige](#)
 - Freiwilligendienste auch [für über 27-jährige](#)
- für Personen, die in einem Haushalt leben, in dem es Einkommen gibt: Wohngeld/Mietzuschuss und/oder Kinderzuschlag
- für Eltern, die in einem Haushalt mit Kindern leben und in dem es ein Einkommen gibt: Kinderzuschlag
- bei gesundheitlich begründetem Berufswechsel: Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherung oder Berufsgenossenschaft
- die Tätigkeit als Schulbegleiterin und Schulbegleiter (vergütet) in einer Grundschule kann möglicherweise ebenfalls anerkannt bzw. angerechnet werden

Ob eine Tätigkeit als „Alltagshelferin“ und „Alltagshelfer“ in Kindertagesstätten als Praxiserfahrung zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher anerkannt werden kann, erfahren Sie von den Fachschulen.

Hinweis: Vor Beginn einer praktischen Tätigkeit vor der Ausbildung können Sie bei Fachschulen für Sozialpädagogik nachfragen, ob die Tätigkeit als Zugangsvoraussetzung anerkannt wird.

3.2.2 Vergütung: PiA zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger

Während einer **praxisintegrierten Ausbildung** zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger in NRW ist man von Beginn an in einer Kindertagesstätte als Praktikantin oder Praktikant tätig. Die Tätigkeit soll in der Regel vergütet werden. Die Vergütungshöhe kann, je nach Träger und Ausbildungsjahr, in der Höhe unterschiedlich ausfallen. Wir raten dazu, im Vorfeld eines Vertragsabschlusses mit dem Anstellungsträger Fragen zum Ausbildungsentgelt in den beiden



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Ausbildungsjahren und Ansprüchen auf Urlaub, Jahressonderzahlung, Vermögenswirksame Leistungen, Abschlussprämie und eventuelle Übernahme nach der Ausbildung abzuklären.

Beispiel: Die Stadt Düsseldorf macht in ihrem Pilotprojekt dieser Ausbildungsform Angaben zur Vergütungshöhe und weiteren finanziellen Leistungen. Das monatlich zu erwartende Bruttogehalt liegt dort (Stand: März 2021) bei:

- 1140,69 Euro im 1. Ausbildungsjahr
- 1202,07 Euro im 2. Ausbildungsjahr

Zusätzliche Leistungen:

- Jahressonderzahlung
- Vermögenswirksame Leistungen in Höhe von 13,29 Euro
- Abschlussprämie in Höhe von 400 Euro bei Bestehen der Abschlussprüfung beim ersten Versuch

Hier finden Sie [mehr Informationen](#) der Stadt Düsseldorf.

In der Gruppenform III in Kindertageseinrichtungen können Personen im zweiten Ausbildungsjahr der praxisintegrierten Ausbildung zur Kinderpflegerin oder zum Kinderpfleger anteilig anstelle der Ergänzungskraft eingesetzt werden, siehe **§ 6 (5) [Personalverordnung](#)**.

3.2.3 Vergütung: PiA zur Erzieherin und zum Erzieher

Während einer Praxisintegrierten Ausbildung (PiA) zur Erzieherin und zum Erzieher ist man von Beginn der Ausbildung an in einer sozialpädagogischen Einrichtung sozialversicherungspflichtig angestellt. Die PiA-Fachschülerinnen und -Fachschüler sollen über die gesamte Ausbildungsdauer eine Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung kann je nach Träger und Ausbildungsjahr unterschiedlich ausfallen.

Im zweiten und dritten Jahr der PiA-Ausbildung ist in **Kindertagesstätten** in den Gruppenformen I und II eine prozentuale Anrechnung auf den Fachkraftschlüssel möglich (Ausbildungsjahr 2: 33%; Ausbildungsjahr 3: 50%).

In der Gruppenform III können Fachschülerinnen und Fachschüler im zweiten und dritten Jahr der PiA-Ausbildung als Ergänzungskräfte beschäftigt werden.

Hinweis: Befristet bis Ende 2022 können in der Gruppenform III Personen im 1. Ausbildungsjahr der PiA zur Erzieherin bzw. zum Erzieher anstelle der



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Ergänzungskraft eingesetzt werden, soweit sie im Rahmen ihrer Ausbildung in der Einrichtung tatsächlich präsent sind. Dies gilt auch für Personen in Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin bzw. zum Heilerziehungspfleger oder in einer akademischen Ausbildung, die dieser im Hinblick auf die Praxiszeiten entspricht.

- Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung
- Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren
- Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter

§ 6 der [Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel \(Personalverordnung\)](#) regelt die Einzelheiten zur Anerkennung im Berufspraktikum und in der PiA als Fach- oder Ergänzungskraft.

Für die PiA im öffentlichen Dienst gilt der TVAöD - Besonderer Teil Pflege. Das Tarifergebnis beinhaltet Regelungen zum Ausbildungsentgelt, Urlaub, Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen, Abschlussprämie und Übernahme nach der Ausbildung. Dieser Tarifvertrag gilt in NRW für alle kommunalen Kindertagesstättenträger und solche, die sich nach dem TVöD richten, verbindlich. Freie Kindertagesstättenträger sind nicht zwingend daran gebunden.

Kita-Träger, die ihre PiA-Auszubildenden tariflich vergüten, erhalten über das Jugendamt einen Zuschuss von 8000 Euro im ersten und 400 Euro im zweiten und dritten Ausbildungsjahr. Das regelt der § 46 des [Kinderbildungsgesetzes \(KiBiz\)](#).

Das monatlich zu erwartende Bruttogehalt im TVAöD - BT Pflege liegt das aktuell bei:

- 1165,69 Euro im 1. Ausbildungsjahr
- 1232,07 Euro im 2. Ausbildungsjahr
- 1328,38 Euro im 3. Ausbildungsjahr

Hinweis: Wir raten dazu, im Vorfeld eines Vertragsabschlusses mit dem zukünftigen Arbeitgeber Fragen zum Ausbildungsentgelt in den drei Ausbildungsjahren und Ansprüchen auf Urlaub, Jahressonderzahlung, Vermögenswirksame Leistungen, Abschlussprämie und Übernahme nach der Ausbildung abzuklären.

Informationen zur vergüteten Beschäftigung in **(teil-)stationären Jugendhilfeeinrichtungen** während der PiA finden Sie in diesem [Schreiben des Landesjugendamts LVR](#)

3.2.3 Vergütung: Berufspraktikum VZ-Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Die **vollzeitschulische Ausbildungsform** zur Erzieherin und zum Erzieher wird, abgesehen vom Berufspraktikum im letzten Abschnitt der Ausbildung, nicht vergütet. In seltenen Fällen kann es sein, dass Praktika in den ersten beiden Jahren entlohnt werden. Für das Berufspraktikum kann es eine tariflich vereinbarte Vergütung nach dem [TVöD-SUE für Praktikantinnen und Praktikanten](#) geben. An diesen Tarif sind freie Träger jedoch nicht zwingend gebunden. In den Gruppenformen I und II von Kindertageseinrichtungen können Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten anteilig auf Fachkraftstunden eingesetzt werden, siehe [§ 6 \(2\) Personalverordnung](#). In Gruppenform III ist eine Anrechnung als Ergänzungskraft möglich.

3.2.4 Vergütung während eines Studiums

In der Gruppenform III in **Kindertageseinrichtungen** können Studierende der Studiengänge der Erziehungswissenschaften, der Heilpädagogik, der Rehabilitationspädagogik, Sonderpädagogik, der Fachrichtung Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik sowie Sozialpädagogik, die in diesen Fachrichtungen in den zurückliegenden vier Semestern mindestens 90 Creditpoints erworben haben, anstelle der Ergänzungskraft eingesetzt werden. Ein Einsatz ist nur studienbegleitend möglich und auf maximal zwei Jahre befristet.

In den Gruppenformen I und II in Kindertageseinrichtungen können Studierende der oben genannten Studiengänge, die in den zurückliegenden vier Semestern mindestens 90 Creditpoints erworben und einen Praxisanteil von 600 Stunden in einer Kindertageseinrichtung absolviert haben, bis höchstens zur Hälfte der ausgewiesenen Mindestfachkraftstunden auf Fachkraftstunden einsetzen. Ein Einsatz ist nur studienbegleitend möglich und auf maximal zwei Jahre befristet.

Die Gruppenformen werden in [Kapitel 3.2.3](#) beschrieben. Die Rechtsgrundlage für diese Beschäftigungsmöglichkeit ist [§ 11](#) der [Personalverordnung](#). Er gilt bis 31.12.2022.

Eine unbefristet gültige, anteilige Anrechnung als Fachkraft ist in Gruppenformen I und II ab dem 2. Studienjahr einschlägiger Studiengänge möglich, die der PiA in Hinblick auf die Praxiszeiten entsprechen, siehe [§ 6 \(3\)](#) Personalverordnung.

Im dritten Jahr solcher praxisintegrierten Studiengänge ist in Gruppenform III eine Anrechnung als Ergänzungskraft möglich, siehe [§ 6 \(4\)](#) Personalverordnung.

Informationen zur vergüteten Beschäftigung in **(teil-)stationären Jugendhilfeeinrichtungen** während eines praxisintegrierten Studiums finden Sie in diesem [Schreiben des Landesjugendamts LVR](#).

3.3 BAföG



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Finanzielle Unterstützung nach dem BAföG kann in unterschiedlichen Formen und mit unterschiedlichen Regelungen gewährt werden

- für Studierende in einem Hochschulstudium (anteilig rückzahlungspflichtig)
- für Schülerinnen und Schüler (nicht rückzahlungspflichtig)

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Hier finden Sie [Ihr zuständiges BAföG-Amt](#) sowie [das BAföG-Gesetz im Wortlaut](#).

Zu den Voraussetzungen zum Bezug von BAföG, zur Förderhöhe und der Antragstellung finden Sie hier [mehr Informationen](#).

3.3.1 BAföG für Schülerinnen und Schüler

Finanzielle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler kann über BAföG gewährt werden:

- während des Erreichens eines weiterführenden Schulabschlusses (an allgemeinbildenden Schulen frühestens ab Klasse 10)
- während pädagogischer Ausbildungen (z.B. zur Sozialpädagogischen Assistenz oder zur Erzieherin und zum Erzieher)
- während eines verpflichtenden Vorpraktikums, um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zu erfüllen.

Für die Förderung müssen die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sein. Grundsätzlich kann gefördert werden, wenn bei Beginn der Ausbildung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde. Ausnahmen von dieser Altersgrenze gelten jedoch z.B. für Auszubildende des zweiten Bildungsweges und für Auszubildende mit Kindern unter 14 Jahren, siehe **§ 10 BAföG**.

Schülerinnen und Schüler, die sich für einen Beruf qualifizieren (z.B. zur Sozialpädagogischen Assistenz) können auch dann BAföG erhalten, wenn sie noch zu Hause wohnen. Gleiches gilt beim Besuch von Fach- und Fachoberschulklassen (z.B. während der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher), die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen und ebenso für den Besuch von Abendhaupt- und Abendrealschulen.

BAföG für die Ausbildung zur **Erzieherin und zum Erzieher** beantragen:

- Für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs und höheren Fachschulen ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

BAföG für die Ausbildung zur **Kinderpflege** oder zur **Sozialassistentenz** beantragen:

- Die Zuständigkeit liegt grundsätzlich beim Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern, in Ausnahmefällen am Wohnort des Schülers oder der Schülerin.

Hinweis: BAföG für Schülerinnen und Schüler kann nur bei Ausbildungen gewährt werden, die von der BAföG-Stelle als **vollzeitschulisch** definiert sind.

3.3.2 BAföG für Studierende

Für die Studierendenförderung nach dem BAföG im Inland sind die [Studierendenwerke der Hochschulen](#) zuständig.

3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) ist eine altersunabhängige Förderung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich. Aufgrund der höheren Fördersummen und Freibeträge hat es auch für Personen unter 30 Jahren wesentliche Vorteile gegenüber dem BAföG für Schülerinnen und Schüler.

Förderbar sind Personen:

- mit abgeschlossener Berufsausbildung
- ohne Erstausbildungsabschluss (z.B. mit abgebrochenem Studium oder Abitur), aber mit der erforderlichen Berufspraxis für die Fortbildung/Ausbildung
Voraussetzung ist, dass dieser Zugang in der entsprechenden Prüfungsordnung vorgesehen ist.
- mit Fachhochschuldiplom
- mit Bachelorabschluss

Nicht förderbar sind Personen:

- in berufsfachschulischen Ausbildungen (z.B. zur Kinderpflege, Sozialassistentenz oder Sozialpädagogischen Assistenz)
- im Hochschulstudium
- mit folgenden vorhandenen Studienabschlüssen:
 - Master



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- Magister
- Universitäts-Diplom
- die bereits für eine andere Weiterbildung Meister- bzw. Aufstiegs-BAföG erhalten haben. Für mögliche Ausnahmen von dieser Regelung, siehe **§ 6** des [AFBG](#).

Förderfähig sind Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen. Eine Ausbildung gilt als **Teilzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- und sie innerhalb von 48 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden je Monat stattfinden

Eine Ausbildung gilt als **Vollzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- und sie innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und pro Ausbildungsjahr mindestens für 70% der Wochen an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden

Ob die einzelnen Ausbildungsabschnitte diese Kriterien erfüllen und nach dem AFBG förderfähig sind, erfahren Sie direkt von Ihrer Fachschule. Bei Ausbildungen in **Teilzeit und Vollzeit** gibt es folgende Fördermöglichkeiten:

- **Maßnahmekosten (Schulgeld):** die Förderung wird zu 50% als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss muss nicht zurückgezahlt werden. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Für die restlichen 50% kann bei Bedarf zusätzlich ein Darlehen in Anspruch genommen werden.
- **für Alleinerziehende:** 150 Euro/Monat als Kinderbetreuungszuschlag für jedes Kind unter 14 Jahren oder mit Behinderung. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Der Zuschlag muss nicht zurückgezahlt werden.

Für Ausbildungen in **Vollzeit** kann **zusätzlich** gewährt werden:

- in Unterhaltsbeitrag, der nach Absolvieren der Ausbildung nicht zurückgezahlt werden muss. Die Höchstbeträge sind:
 - für Ledige ohne Kind: 783 Euro
 - für Verheiratete/Verpartnerte ohne Kind: 1.018 Euro
 - für jedes kindergeldberechtigte Kind: 235 Euro



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- bei Zahlung von Kranken- bzw. Pflegeversicherungsbeiträgen zusätzlich bis maximal 109 Euro

Die Höhe des Unterhaltsbeitrags ist einkommens- und vermögensabhängig. Hier finden Sie [Hinweise zu Freibeträgen, die Antragsformulare und viele weitere Informationen](#).

Hinweis: Zum AFBG beraten eine Telefonhotline (0800 / 622 36 34) und [die zuständigen Stellen der Bundesländer](#).

3.5 BAföG-Bezug für Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit

Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit können unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf eine Förderung über BAföG oder Aufstiegs-BAföG (AFBG) haben.

BAföG für Studierende und Schülerinnen und Schüler ([Kapitel 3.3](#))

Hier finden Sie das [BAföG-Gesetz](#) im Wortlaut (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**) sowie verbindliche Informationen des zuständigen [Bundesministeriums für Bildung und Forschung](#).

Kostenfreie **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Aufstiegs-BAföG (AFBG) für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ([Kapitel 3.4](#))

[Förderberechtigt](#) ist, wer einen ständigen Wohnsitz im Inland hat und über bestimmte Aufenthaltstitel beziehungsweise über eine Daueraufenthaltsvisa verfügt bzw. sich bereits 15 Monate rechtmäßig in Deutschland aufgehalten hat und erwerbstätig gewesen ist. Hierzu zählt auch die Zeit der Berufsausbildung.

Hier finden Sie das [Aufstiegs-BAföG-Gesetz](#) im Wortlaut (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**).

Kostenfreie **Aufstiegs-BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 622 36 34**

3.6 Bildungskredit

Bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres kann ein [Bildungskredit](#) in Anspruch genommen werden. Dieser muss jedoch verzinst in voller Höhe zurückgezahlt werden. Er kann nur in den letzten 24 Monaten einer Ausbildung bezogen werden.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/das Jobcenter

Bei der Arbeitsagentur/ dem Jobcenter kann die Förderung einer Umschulung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger oder zur Erzieherin und zum Erzieher beantragt werden.

3.7.1 Bildungsgutschein

Folgende Ausbildungsformen zur **Erzieherin und zum Erzieher** sind in NRW (Stand: Oktober 2021) grundsätzlich förderfähig:

- Vollzeitschulische Ausbildung
- Teilzeitschulische Ausbildung
- Praxisintegrierte Ausbildung (PiA)
- Vorbereitungskurs auf die Externenprüfung (siehe [Kapitel 7](#))

In der voll- und der teilzeitschulischen Ausbildung können die Ausbildungskosten und auch der Lebensunterhalt, sofern die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sind, in den ersten zwei Dritteln der Ausbildung über einen Bildungsgutschein finanziert werden. Im letzten Ausbildungsdrittel kann dann im Rahmen des Berufspraktikums eine Vergütung erhalten werden.

Die **staatlichen Berufskollegs** in NRW sind mit den Ausbildungsgängen zur Erzieherin und zum Erzieher nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zugelassen, so dass ausgehändigte Bildungsgutscheine eingelöst werden können.

Folgende Ausbildungsformate zur **Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger** sind in NRW (Stand Oktober 2021) grundsätzlich förderfähig:

- Vollzeitschulische Ausbildung
- Praxisintegrierte Ausbildung

Bildungsgutscheine können grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn man sich vor Beginn der Teilnahme von der [Agentur für Arbeit/ dem Jobcenter](#) beraten lässt und die für eine Förderung nötigen Voraussetzungen erfüllt. Dies prüfen die Arbeitsagenturen/ Jobcenter individuell. Hier finden Sie die [Kontaktdaten](#).

Sollte keine Förderung durch die Agentur für Arbeit möglich sein, informieren Sie sich noch bei Ihrer BAföG- oder Aufstiegs-BAföG-Stelle vor Ort, siehe [Kapitel 3.3](#) und [Kapitel 3.4](#).

3.7.2 Weiterbildungsprämie



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Für den Abschluss einer über Bildungsgutschein geförderten Ausbildung oder Externenprüfung kann man eine Weiterbildungsprämie von der Arbeitsagentur erhalten. Die Prämie für das Bestehen der Abschlussprüfung bei Umschulungen beträgt 1.500 Euro.

Um die Prämie zu erhalten, müssen Sie Ihrer Agentur für Arbeit beziehungsweise Ihrem Jobcenter nachweisen, dass Sie die Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben.

Weitere Informationen bietet das Merkblatt 6 der Arbeitsagentur [Förderung der beruflichen Weiterbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer](#) auf Seite 23.

3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen

Bei einem Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen kann, je nach individueller Situation und der Erfüllung der jeweiligen Fördervoraussetzungen, eine Umschulung zur Erzieherin und Erzieher über die [Deutsche Rentenversicherung](#), Unfallversicherungen oder Berufsgenossenschaften gefördert werden.

3.9 Ergänzende Sozialleistungen

Zur Deckung des Lebensunterhaltes kann ein Anspruch auf ergänzende Leistungen bestehen. Ob eine Aufstockung des Gehalts oder der oben genannten staatlichen Förderleistungen möglich ist, kann über die [regionalen Jobcenter](#) individuell geprüft werden.

Personen, die mit eigenen Kindern im selben Haushalt leben, haben zur Finanzierung des Lebensunterhaltes möglicherweise einen Anspruch auf **Kinderzuschlag**. Dies gilt während der Ausbildung, aber auch während eines Praktikums oder einer regulären Berufstätigkeit. Zuständig ist die [Familienkasse](#).

Hinweis: Seit Januar 2020 entfallen beim [Kinderzuschlag](#) die oberen Einkommensgrenzen. Dadurch können auch Familien mit etwas höheren Einkommen Kinderzuschlag beziehen. Der Maximalbetrag liegt bei 205 Euro pro Monat und Kind.

Auch ein Anspruch auf **Wohngeld/Mietzuschuss** (im Falle von Wohneigentum: Lastenausgleich) ist möglich, sofern „dem Grunde nach“ kein Anspruch auf Leistungen, wie Arbeitslosengeld, Sozialgeld oder BAföG besteht. Zuständig für das Wohngeld sind die Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung.

3.10 Weitere Fördermöglichkeiten



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Im Folgenden finden Sie Informationen zu weiteren Fördermöglichkeiten für eine Ausbildung oder ein Studium.

3.10.1 Stipendien

Hier finden Sie Informationen zum [Weiterbildungsstipendium](#) und zum [Aufstiegsstipendium](#).

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung stellt mit dem [Stipendienlotsen](#) eine Datenbank zur Suche nach Stipendien für unterschiedliche Zielgruppen zur Verfügung, die einen schulischen Abschluss, einen Ausbildungsabschluss oder einen Studienabschluss anstreben.

Dort findet sich beispielsweise das bundesweit nutzbare Förderprogramm [Garantiefonds Hochschule](#) für Zuwanderinnen und Zuwanderer.

In der [Stadt Essen](#) gibt es eine Förderung für Waisen und Halbwaisen.

3.10.2 Leitfaden der Stiftung Warentest

Ein kostenloser [Leitfaden der Stiftung Warentest](#) (Stand: 2018) bietet einen Überblick von Förder- und Steuersparmöglichkeiten für alle, die sich beruflich fortbilden möchten. Es werden unterschiedliche Zuschusstöpfe von Bund und Ländern dargestellt. Die dort aufgeführten Informationen zum Aufstiegs-BAföG sind nicht mehr aktuell (Informationen zum Aufstiegs-BAföG finden Sie in [Kapitel 3.4](#)). Abgesehen davon bietet der Leitfaden eine gute Übersicht.

4. Beratung und Zuständigkeiten

Bundesweite Beratung

Die Beratungsstelle [Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher – Wege in den Beruf](#) berät persönlich bei allen Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung – telefonisch und per E-Mail.

Das Beratungstelefon ist zu folgenden Zeiten erreichbar:

Mo	09.00 - 12.30 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Di	09.00 - 12.30 Uhr	16.00 - 18.00 Uhr



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Mi 09.00 - 12.30 Uhr 13:00 - 16.30 Uhr
Do 09:00 - 12.30 Uhr 13.00 - 16.30 Uhr
Fr 09.00 - 12.30 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten sind Termine nach Vereinbarung möglich.

Telefon: **030-501010-939**

Email: wegeindenberuf@fruehe-chancen.de

Zuständigkeiten in Nordrhein-Westfalen

Auskunft zu einzelnen Ausbildungs- und Weiterbildungsangeboten erteilen die Schulen (Fachschulen, Berufsfachschulen, Hochschulen, etc.). Kontaktdaten finden Sie in [Kapitel 5](#).

Die Schulen sind zur Beratung Interessierter beauftragt. Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen, die für Sie in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an. Oft beraten die Schulen nur zu den Ausbildungsformen, die sie selbst anbieten. Empfehlenswert ist es, bei allen in Frage kommenden Schulen Informationen einzuholen.

Zugangsvoraussetzungen, Organisationsformen und Dauer der Ausbildung, sowie Anrechnungsmöglichkeiten einschlägiger Vorerfahrungen und Kriterien zur Anerkennung als Fachkraft unterscheiden sich zwischen den Bundesländern. Daher kann es sich für grenznah wohnende oder zu einem Umzug bereite Personen auch lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren. Man sollte sich in dem Fall immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss. Die **Informationsübersichten für alle Bundesländer** [finden Sie hier](#).

Wenn bei den zuständigen Schulen keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zu den jeweils zuständigen Behörden.

Fragen zur Ausbildung

Für übergeordnete Fragestellungen zur **Ausbildung und Externenprüfung** oder wenn bei den zuständigen Fachschulen und Berufsfachschulen keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zu den für den Wohnort [zuständigen Bezirksregierungen](#).

Wenn dort keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zum Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW als oberste Schulaufsichtsbehörde.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW

Völklinger Str. 4
40221 Düsseldorf
Telefon: (0211) 58 67 – 40
poststelle(at)msw.nrw.de

Fragen zur Anrechnung auf den Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen

Personen mit im Inland erworbenen Berufsabschlüssen, die nicht sicher wissen, ob ihr Berufsabschluss eine Beschäftigung in einer Kindertagesstätte in NRW ermöglicht, empfehlen wir, Kontakt zu den Verwaltungen der größeren Kindertagesstättenträger in Wohnortnähe aufzunehmen. Beginnen kann man bei dem Kindertagesstättenträger der Stadt bzw. Gemeinde, in der man beschäftigt werden möchte. Tipps zur Praxisstellensuche finden Sie in [Kapitel 5.4](#). Zudem empfehlen wir, sich an das Jugendamt vor Ort zu wenden.

Informationen zu Beschäftigungsmöglichkeiten in Kindertagesstätten in NRW finden Sie in [Kapitel 6](#).

Zuständige Behörden für die Anrechnung auf den Personalschlüssel sowie Anerkennungen als Fachkraft im Einzelfall sind in NRW die Landesjugendämter. Deren Kontaktdaten finden Sie in [Kapitel 4](#). Die Landesjugendämter beraten **ausschließlich Träger, keine Privatpersonen**.

Landesjugendamt des [Landschaftsverbands Rheinland \(LVR\)](#)

Landesjugendamt des [Landschaftsverbands Westfalen-Lippe \(LWL\)](#)

Oberste zuständige Behörde:

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI)
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon: (0211) 837 – 02
poststelle(at)mskjks.nrw.de

Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen

Zuständig für die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise von Privatpersonen sind die [Bezirksregierungen](#).



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Weitere Hinweise zur Anerkennung ausländischer **Berufsabschlüsse** finden Sie in [Kapitel 6.2](#). Die Zuständigkeit der Behörden richtet sich nicht nach dem Wohnort, sondern nach dem Land, in dem der Berufsabschluss erworben wurde.

Über die Anerkennung ausländischer **Schulabschlüsse** einschließlich **MSA** entscheidet die [Bezirksregierung Köln](#).

Über die Anerkennung **ausländischer Abiturzeugnisse** entscheidet die [Bezirksregierung Düsseldorf](#).

Vielfältige Unterstützung bietet die **Anerkennungsberatung** des [IQ-Netzwerks NRW](#).

Zu Fragen bezüglich der Anerkennung von Abschlüssen, Jobsuche, Einreise etc. berät eine [Telefonhotline](#) auf Deutsch oder Englisch. Das Beratungsteam ist auch per Email oder Chat erreichbar.

Hier finden Sie das [Informationsportal der Bundesregierung](#) zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen sowie das [Informationsportal der Kultusministerkonferenz anabin](#) zu ausländischen Bildungsabschlüssen.

Hier finden Sie eine Datenbank zur Suche nach [Dolmetscherinnen und Dolmetschern](#).

Zuständiges Ministerium für den Bereich Hochschule

Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW
Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf
Telefon: (0211) 896 – 04
[poststelle\(at\)miwf.nrw.de](mailto:poststelle(at)miwf.nrw.de)

Agentur für Arbeit und Jobcenter

Hier finden Sie Beratung für [arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen](#) sowie zum Erreichen eines Schulabschlusses über den [zweiten Bildungsweg](#).

5. Schulen und Praxisstellen finden

5.1 Berufsfachschulen für Kinderpflege oder Sozialassistenten



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Berufsfachschulen Sozial-/Gesundheitswesen für die Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger oder zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten [finden sie hier](#), wenn Sie bei „Suche nach Stichworten“ das Wort *Kinderpflege* oder *Sozialassistent* eingeben.

5.2 Fachschulen für Sozialwesen der Fachrichtung Sozialpädagogik

Die vollzeitschulische Ausbildungsform zur Erzieherin und zum Erzieher wird grundsätzlich an allen Fachschulen für Sozialwesen der Fachrichtung Sozialpädagogik durchgeführt. Die teilzeitschulische Ausbildung und die Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) werden dagegen nicht überall angeboten. Die anbietenden Fachschulen können sich jeweils bei der Organisation der Unterrichtszeiten unterscheiden.

Leider ist uns nicht bekannt, welche Fachschulen in NRW die PiA anbieten.

Fachschulen für Sozialwesen der Fachrichtung Sozialpädagogik (Berufskollegs) in Nordrhein-Westfalen [finden Sie hier](#), wenn Sie bei „Suche nach Stichworten“ das Wort *Sozialpädagogik* eingeben.

5.3 Hochschulen

Hier finden Sie einen bundesweiten Überblick [früh- und kindheitspädagogischer Studiengänge](#).

Hier finden Sie eine bundesweite [Suche nach Studiengängen](#) sowie Information und Beratung zum Thema [Fernstudium](#). Zu den Möglichkeiten einer vergüteten Tätigkeit während eines pädagogischen Studiums informiert [Kapitel 3.2.4](#).

5.4 Empfehlungen zur Praxisstellensuche

Um von einer Berufsfachschule für Kinderpflege für die praxisintegrierte Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger zugelassen zu werden, benötigen Sie einen Praktikumsplatz in einer Kindertagesstätte.

Um von einer Fachschule für die Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) zur Erzieherin und Erzieher zugelassen zu werden, benötigen sie in NRW unter anderem einen Vertrag mit einer Praxisstelle in einer sozialpädagogischen Einrichtung mit mindestens 18 Stunden pro Woche.

Bei den Schulen können Sie erfragen, ob es Träger gibt, mit denen in der Vergangenheit bereits gut zusammengearbeitet wurde und wie weit eine Praxisstelle vom Schulstandort entfernt sein



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

darf. Bestenfalls sind der Schule sogar aktuell freie Plätze bekannt oder Sie erhalten Tipps zur Praxisstellensuche.

Ansonsten können Sie sich bei den **Verwaltungen möglichst vieler Träger** in Ihrem Umfeld informieren, ob eine Beschäftigung möglich ist. Die folgenden Organisationen können u.a. Träger sozialpädagogischer Einrichtungen sein:

- Städte und Gemeinden (dort ist auch bekannt, welche freien Träger es vor Ort gibt)
- Kirchliche Träger (z.B. katholische oder evangelische Kirchengemeinden bzw. Kindertagesstättenverbände, Caritas, Diakonie)
- DRK (Deutsches Rotes Kreuz)
- AWO (Arbeiterwohlfahrt)
- Der Paritätische
- Elterninitiativen bzw. Kinderläden (diese erkennt man an einem „e.V.“ am Ende des Einrichtungsnamens)
- Kita-gGmbHs oder Kita-Genossenschaften
- Betriebskitas (in der Trägerschaft größerer Firmen oder Einrichtungen wie beispielsweise Krankenhäusern)

Bei den Verwaltungen der einzelnen Träger können Sie sich jeweils auch darüber erkundigen, wo Stellenangebote online veröffentlicht werden.

Auf dem [Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe](#) werden bundesweit Stellenangebote veröffentlicht.

6. Direkter Einstieg in den Beruf

Menschen mit bestimmten fachnahen pädagogischen Berufsabschlüssen können in Nordrhein-Westfalen unter Umständen als Fachkraft in Kitas anerkannt werden. Dies gilt auch für Abschlüsse, die im Ausland erworben wurden.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse

Die [Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel \(Personalverordnung\)](#) vom 4. August 2020 regelt die Einzelheiten zur Anerkennung als Fach- oder Ergänzungskraft in **Kindertageseinrichtungen**.

Der LVR veröffentlicht [Erläuterungen](#) zu Einsatzmöglichkeiten im Rahmen der Personalverordnung vom 4. August 2020. Einige dieser Zugänge sind zeitlich befristet.

Hier finden Sie weitere [Erläuterungen zur Änderung der Personalverordnung](#) vom 08.05.2021

Ein [Rundschreiben des LWL](#) vom 6.10.2020 bietet Informationen zum Einsatz von **Kindertagespflegepersonen** oder Personen mit „vergleichbaren pädagogischen Kenntnissen“ (über die Gleichwertigkeit der pädagogischen Kenntnisse entscheidet der Träger, der die Person beschäftigen möchte).

Zuständige Behörden für die Anrechnung auf den Personalschlüssel und die Anerkennung fachnaher Berufsabschlüsse sowie Anerkennungen im Einzelfall sind in NRW die Landesjugendämter. Deren Kontaktdaten finden Sie in [Kapitel 4](#). Die Landesjugendämter beraten ausschließlich Träger, keine Privatpersonen.

Aktuelle Informationen zu den geforderten Voraussetzungen für den Einsatz als **Fachkraft in Kindertagesstätten** sowie die betreffenden Antragsformulare finden Sie auf den Websites der beiden Landesjugendämter:

- [Landschaftsverband Rheinland \(LVR\)](#), veröffentlicht dort auch Anbieter der Qualifizierungsmaßnahme im Rahmen der Personalverordnung
- [Landschaftsverband Westfalen-Lippe \(LWL\)](#) unter der Überschrift *Antragsformulare zur Feststellung der Voraussetzungen für Fachkräfte*:

Hinweise zur Anerkennung bestimmter Berufsabschlüsse als Fachkraft in **Heimen und sonstigen Einrichtungen** für Kinder und Jugendliche finden Sie auf Seite 2 dieses [Schlüsselverzeichnis](#).

6.2 im Ausland erworbene Qualifikationen

Personen mit pädagogischen Berufsabschlüssen aus dem Ausland können im Einzelfall über einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung die **Gleichwertigkeit mit dem Beruf der Erzieherinnen und Erzieher** erlangen. Die Person kann wählen, ob sie für die Bereiche, in



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

denen wesentliche Unterschiede festgestellt wurden, an einer Zusatzausbildung an einer Fachschule Sozialwesen teilnimmt oder dort eine Eignungsprüfung ablegt.

Die [Anerkennungsverordnung beruflicher Befähigungsnachweise Erzieherin oder Erzieher, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger, Heilpädagogin oder Heilpädagoge NRW - AVOBEHH NRW](#) regelt diese Ausgleichsmaßnahmen.

Die Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsabschlüsse mit der staatlichen Anerkennung als **Erzieherin und Erzieher** nehmen die Bezirksregierungen vor. Deren Zuständigkeit ist nach Herkunftsländern verteilt. Welche Bezirksregierung Abschlüsse welcher Nationalität prüft, können Sie folgenden Dokumenten entnehmen:

- [Übersichtsseite der Bezirksregierungen](#)
- [Zuständigkeitsverordnung Schulaufsicht \(ZustVOSchAuf\)](#)

In [Kapitel 4](#) finden Sie **Beratungsangebote und Kontaktdaten** zur Prüfung von Qualifikationen aus dem Ausland.

Die Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse mit der staatlichen Anerkennung als **Kindheitspädagogin und Kindheitspädagoge** nimmt die zuständige Bezirksregierung am Wohnsitz oder – bei fehlendem Wohnsitz in NRW – an der zukünftigen Arbeitsstätte vor.

Weitere Einzelheiten zum Anerkennungsverfahren finden Sie in dieser [Rechtsexpertise](#) des Netzwerks IQ.

Einwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU

Seit dem 01.03.2020 gilt das [Fachkräfteeinwanderungsgesetz](#). Es soll die Zuwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU vereinfachen. Der Beruf der Erzieherinnen und Erzieher ist in Deutschland reglementiert. Deshalb muss eine Berufsausübungserlaubnis vorliegen, bevor eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden kann. Wenn ein Arbeitgeber aus Deutschland den Antrag stellt, kann das Verfahren beschleunigt werden.



7. Externenprüfung

Mit der Externenprüfung kann ein Berufsabschluss erworben werden, ohne die Ausbildung zu durchlaufen. Die Externenprüfung empfehlen wir nur Menschen mit Berufs- und Lebenserfahrung, die bereits seit mehreren Jahren im pädagogischen Bereich tätig sind. Es ist fundiertes theoretisches Wissen und praktische Handlungskompetenz im pädagogischen Bereich gefordert. Diese Personen sollten es gewohnt sein, sich selbständig Wissen anzueignen und sich gut selbst zu organisieren. Zudem sollten sie frei von Prüfungsangst sein.

Bei nicht bestandener Wiederholungsprüfung (ggf. abgesehen von Härtefallentscheidungen im Einzelfall) besteht bundesweit keine weitere Berechtigung mehr, den Berufsabschluss zu erlangen.

Externenprüfung zu den Berufsabschlüssen Kinderpflege oder Sozialassistentz

Zur Externenprüfung in den Ausbildungsgängen Kinderpflege und Sozialassistentz kann zugelassen werden, wer den Hauptschulabschluss und eine mindestens vierjährige einschlägige Berufspraxis nachweist.

Dies regelt **§ 16** der [Anlage B der APO-BK](#).

Externenprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher

Nur der fachschulische Ausbildungsteil des Berufsabschlusses "Staatlich anerkannte Erzieherin" und „Staatlich anerkannter Erzieher" kann in Nordrhein-Westfalen im Rahmen einer Externenprüfung erworben werden. Das anschließende Berufspraktikum muss in jedem Fall durchgeführt werden. In Ausnahmefällen kann die reguläre Dauer des Berufspraktikums (ein Jahr in Vollzeit) um maximal 6 Monate verkürzt werden (siehe hierzu **VV zu § 31** der **Anlage E APO-BK**).

Eine Zulassung zur Externenprüfung an einer Fachschule ist nur bei Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen möglich. Die ergänzenden Bestimmungen zur Externenprüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege sind in der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK) in im **§ 34** der [Anlage E](#) definiert.

Weiterführende **Materialien/Handreichungen zur Externenprüfung** finden Sie bei [Berufsbildung.NRW](#) (ganz nach unten scrollen).



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Die Abläufe bei der Anmeldung zur Externenprüfung unterscheiden sich in den Regierungsbezirken. Hier finden Sie Merkblätter der Bezirksregierungen

[Bezirksregierung Köln](#)

[Bezirksregierung Düsseldorf](#)

[Bezirksregierung Arnsberg](#)

[Bezirksregierung Münster](#)

[Bezirksregierung Detmold](#)

Wir empfehlen Interessierten eine frühzeitige Kontaktaufnahme zu den zuständigen Bezirksregierungen, um verbindliche Informationen zu den Zulassungsvoraussetzungen sowie dem nächstmöglichen Prüfungszeitpunkt zu erhalten. Bei nicht bestandener Wiederholungsprüfung besteht bundesweit keine weitere Berechtigung mehr, den Berufsabschluss zu erlangen. In besonderen Härtefällen kann es Einzelfallentscheidungen geben.

Vorbereitungskurse zur Externenprüfung

Kurse, die auf eine Externenprüfung vorbereiten, werden in Nordrhein-Westfalen nicht von Fachschulen, sondern ausschließlich durch private/freie Bildungsträger angeboten. Wenn sie für den Kurs über eine AZAV-Zertifizierung verfügen, können sie Bildungsgutscheine annehmen.

Interessierte Personen sollten vor Aufnahme eines solchen Vorbereitungskurses prüfen lassen, ob sie die individuellen Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Externenprüfung mitbringen (hierzu bitte Kontakt zu der Bezirksregierung aufnehmen). Zusätzlich empfehlen wir, sich bei Bildungsanbietern darüber zu erkundigen, wie viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorheriger Vorbereitungskurse die anschließende Prüfung bestanden haben.

Eine anteilige Förderung der Kursgebühren über das Aufstiegs-BAföG ist ggf. möglich. Hierfür müssen bestimmte Kriterien beim Umfang des Kurses erfüllt sein. Mehr Informationen dazu finden Sie in [Kapitel 3.4](#). Auch mit der örtlichen Agentur für Arbeit / dem Jobcenter kann geprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, einen Vorbereitungskurs gefördert zu bekommen. Bundesweit kann man Bildungsanbieter in Weiterbildungsdatenbanken, z.B. [KURSNET](#) der Bundesagentur für Arbeit, finden. Geben Sie im Feld „Suchbegriff“ das Wort *Erzieherin* ein.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

8. Hochschulstudium

Hier finden Sie Informationen über den sogenannten [Dritten Bildungsweg](#) (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) für jedes Bundesland.

Einen bundesweiten Überblick und weiterführende [Informationen über früh- und kindheitspädagogische Studiengänge](#) erhalten Sie über die Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.

Hier finden Sie eine bundesweite [Suche nach Studiengängen](#) sowie Information und Beratung zum Thema [Fernstudium](#).

Informationen zur vergüteten Tätigkeit während eines einschlägigen Studiums finden Sie in [Kapitel 3.2.4](#).

Die Inhalte dieser Informationsübersicht wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für die Inhalte der verlinkten Webseiten sind die jeweils Betreibenden verantwortlich.